

Bewertung von Dienstposten im nichtrichterlichen Dienst der Laufbahngruppe 2 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Erlass des Justizministeriums vom 3. Juli 2017 - 2000-110-

1. Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Erlasses ist die Bewertung der Dienstposten der Laufbahngruppe 2.

IT-Angelegenheiten sind nicht erfasst. Diese bleiben einer späteren Bewertung vorbehalten. Werden in diesem Bereich Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen, fallen diese unter die hier vorgenommene Bewertung der Laufbahngruppe 2.

Zulagen werden in diesem Erlass nicht geregelt; sie bleiben einer gesonderten Regelung vorbehalten.

2. Grundsätze zur Dienstpostenbewertung

Nach dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung sind die Dienstposten der Beamtinnen und Beamten mit Blick auf die mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Beförderungsämtner sollen sich von den Ämtern der niedrigeren Besoldungsgruppe nach der Wertigkeit der zugeordneten Funktion abheben.

3. Dienstpostenbewertung

3.1 Für die Durchführung der Dienstpostenbewertung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizministeriums zusammen.

Grundlage der Dienstpostenbewertung ist das analytische PIW-Verfahren (PIW: PIW Training & Beratung GmbH) unter Beachtung der

justizspezifischen Besonderheiten des jeweiligen Zuschnitts der Tätigkeit.

3.2 Die Dienstpostenbewertung erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

- Zuarbeit der Tätigkeiten durch den Geschäftsbereich,
- Zusammenfassung der Tätigkeiten in Tätigkeitsschwerpunkten durch die Arbeitsgruppe unter Aufnahme von Beispielen, die der Orientierung dienen, aber nicht abschließend sind,
- Bewertung der Tätigkeitsschwerpunkte durch die Arbeitsgruppe.

Die Tätigkeitsschwerpunkte wurden unter Zugrundelegung des analytischen PIW-Bewertungsschemas bewertet; justizspezifische Besonderheiten wurden beachtet. Berücksichtigt wurden die Aspekte Fachwissen, Berufliche Qualifizierung, Berufliche Erfahrung, Handlungs-/Entscheidungskompetenz, Verantwortung und Gesprächskompetenz.

Sie werden in folgendem Verhältnis zueinander gewichtet:

Anforderung	Gewichtung	Anzahl der Stufen	Max. mögliche Punktzahl
Fachkenntnisse	25 Prozent	10	675
Berufliche Qualifizierung	22 Prozent	4	594
Berufliche Erfahrung	8 Prozent	5	216
Handlungs- und Entscheidungskompetenz	10 Prozent	6	270
Verantwortung	25 Prozent	10	675
Gesprächskompetenz	10 Prozent	6	270

3.3 Die Bewertung derjenigen Dienstposten, die mehrere unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte umfassen (Mischdienstposten), ergibt

sich aus dem höherwertigen Schwerpunkt, der zeitlich mindestens zur Hälfte ausgeübt wird.

Werden mehr als zwei verschiedene der in der Anlage dieses Erlasses aufgeführte Tätigkeitsschwerpunkte übertragen, wird die mit dem Mischposten verbundene erhöhte Belastung in einer Gesamtschau betrachtet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Misch­tätigkeit besondere Anforderungen im Hinblick auf Fachkenntnisse und Verantwortung stellt. Die Bewertung dieser Mischdienstposten erfolgt durch die personalführende Dienststelle im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

4. Beförderung

Die bewertungsmäßige Zuordnung eines Dienstpostens zu einer bestimmten Besoldungsgruppe verleiht dem jeweiligen Inhaber im Regelfall keinen Anspruch auf Beförderung oder Einweisung in eine Planstelle dieser Besoldungsgruppe.

5. Bewertung

5.1

Die Tätigkeitsschwerpunkte ergeben sich aus der Anlage dieses Erlasses.

Hiervon ausgehend werden die einzelnen Dienstposten folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

Verwaltungsaufgaben

Aufgabe	Ergebnis
Verwaltungsreferenten	A 14
Geschäftsleitung	A 13
Bezirksrevisoren/Kostenprüfungsbeamte	A 13
BfH	A 12/A 13
Personal Oberbehörden	A 12
Personal/Ausbildung	A 11

Haushalt	A 11
Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter	A 11
Vertreter Staatskasse	A 11
Justizverwaltung	A 11
Dolmetscher, Übersetzer, Gutachter, Sachverständige OLG	A 11
Bibliothek-Leitung	A 10
Schiedsleute, Schöffen und ehrenamtliche Richter, Anwaltsgerichtshof	A 10
Gerichtsvollzieherfachlichkeit	A 10

Rechtssachen

Aufgabe	Ergebnis
Unternehmensinsolvenz	A 13
Immobilienvollstreckung (Zwangsvollstreckung/Zwangsvollverwaltung)	A 13
Nachlass	A 12
Familiensachen (elterliche Sorge, Vormundschaften, Pflegschaften u.a.)	A 12
Verbraucherinsolvenz	A 12
Betreuungen	A 12
Finanzermittlungen/ Vermögensabschöpfung	A 12
Strafvollstreckung - StA	A 11
Straf- und Owi-Sachen inkl. Kostenfestsetzung (Amtsgerichte)	A 11
Grundbuch	A 11
Handelsregister	A 11
Schiffsregister	A 11
Vereinsregister/sonstige Register	A 11
Mobilienvollstreckung	A 11
Zivilsachen	A 10
Streitwertberechnung (FG)	A 10
zentrale Rechtsantragstelle	A 10
fachbezogene Rechtsantragstelle	A 10
Kostenfestsetzung	A 10
Beratungshilfe	A 9
PKH-Angelegenheiten	A 9

5.2

Aufgrund justizspezifischer Besonderheiten werden die den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 zugeordneten Dienstposten des in

Rechtssachen tätigen Justizdienstes Laufbahngruppe 2 gebündelt. Sachlicher Grund der Bündelung ist die Struktur der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Zweigstellen. Ohne die Bündelung könnten bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten und den Fachgerichten in Rechtssachen keine Dienstposten eingerichtet werden, die über die Besoldungsgruppe A 10 hinausgingen. Zugleich wären in Zweigstellen mitunter besonders hochwertige Dienstposten konzentriert, Die Folge wäre eine starke Zunahme der Personalfuktuation im Rechtspflegerbereich.

Im Verwaltungsbereich werden die den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 zugeordneten Dienstposten gebündelt.

6. Amtsanwälte

Die Dienstposten im Amtsanwaltsdienst sind normativ gemäß Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) des Bundesbesoldungsgesetzes bewertet.

7. Besonderheit Geschäftsleiter/Verwaltungsreferenten

Werden von einer Geschäftsleiterin/einem Geschäftsleiter zu weniger als 50% Leitungsaufgaben wahrgenommen, ist der Dienstposten grundsätzlich mit A 12 zu bewerten.

Werden von einer Verwaltungsreferentin/einem Verwaltungsreferenten zu weniger als 50% Leitungsaufgaben wahrgenommen, ist der Dienstposten grundsätzlich mit A 13 zu bewerten.

8. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Kai-Uwe Theede